

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1868.

N^o. XVI. **Gewerbesteuer-Gesetz**

vom 15. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 ab wird im Fürstenthume eine **Gewerbesteuer** erhoben.

§. 2.

Gewerbesteuerpflichtig sind:

- 1) der Handel,
- 2) das Handwerk,
- 3) alle übrigen gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen. (cf. jedoch § 7.)

§. 3.

Die Steuer wird nach dem anliegenden Tarife in 8 Classen erhoben.

§. 4.

Den Maßstab der Besteuerung bildet im Allgemeinen der Umfang des Gewerbes und die durch die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals und die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes bedingten Verhältnisse des Gewerbetreibenden.

§. 5.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, jedem einzelnen Geschäfte, jedem Laden, jeder Zweigniederlassung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben.

Zürst. Schw. Rudolst. Gesetzblatt. XXIX.

16

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. Februar. 1868.